

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

**(2) Die Mitgliedschaft kann nur zum 30. 6. oder 31. 12. eines Jahres gekündigt werden mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Die Kündigung muss an den Vorstand gerichtet sein.**

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Der Ältestenrat entscheidet endgültig.